



I.

Über das Direktorium HA II / BA BAG Mitte
an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
03 – Maxvorstadt
Herrn Christian Krimpmann
Tal 13
80331 München

Ihr Schreiben vom
14.09.2017

Ihr Zeichen
14-20 / B 04027

Unser Zeichen
kvr-I/311-may

Datum
18.10.2017

BA-Antrag 14-20 / B 04027

„Inkrafttreten der Verschärfung des Glücksspielstaatsvertrages zum 1.7.2017 – Auswirkungen auf die Maxvorstadt“ des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt vom 12.09.2017

Sehr geehrter Herr Krimpmann,

gerne können wir Ihnen, wie im o.g. Antrag gewünscht, Auskunft zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags in München und insbesondere im Stadtbezirk 03 geben.

Mit Schreiben vom 16.12.2016 hat das Bayer. Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr Hinweise für den Vollzug des Glücksspielstaatsvertrags insbesondere in Hinblick auf mögliche Befreiungen vom Verbundverbot und Mindestabstand wegen „unbilliger Härte“ erlassen.

Nach den Vorgaben des Staatsministeriums bestehen keine Bedenken dagegen, die „unbillige Härte“ anzunehmen, wenn vor dem 28.10.2011 Investitionen (einschließlich Miet- und Pachtverträge) getätigt wurden, die sich über den 01.07.2017 hinaus erstrecken. Allerdings kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn die zulässige Höchstzahl von 48 Spielgeräten im baulichen Verbund nicht überschritten wird.

Nach derzeitigem Stand können faktisch nahezu alle Betreiber, die eine Befreiung benötigen, den Nachweis zur Geltendmachung einer „unbilligen Härte“ im Sinne der ministeriellen Vollzugshinweise erbringen.

Herr Oberbürgermeister Reiter hat daher mit Schreiben vom 23.02.2017 gegen die zu liberalen Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr remonstriert und um deren Überarbeitung gebeten. Diese Remonstration führte allerdings zu keinem anderen Ergebnis. Mit Schreiben vom 13.04.2017 an Herrn Oberbürgermeister Reiter teilte Herr Staatsminister Herrmann mit, dass kein Anlass zu einer Überarbeitung der

Internet:
www.kvr-muenchen.de

Vollzugshinweise gesehen werde.

Zu Ihren Fragen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Wie viele Einrichtungen sind in der Maxvorstadt von der Schließung betroffen?

Von den 26 bestehenden Spielhallen an 12 verschiedenen Standorten im Stadtbezirk 03 sind unter Anwendung der o.g. Vollzugshinweise keine Betriebe von der Schließung betroffen. Allerdings sind die ausgereichten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse und Befreiungen nur bis zum Ablauf des Glücksspielstaatsvertrags am 30.06.2021 befristet. Die ab 01.07.2021 geltende Rechts- und Sachlage ist noch nicht bekannt. Daher kann für den Zeitraum ab 01.07.2021 noch keine Aussage getroffen werden.

2. Geht die Stadt auf die Spielhallen zu, um eine Schließung durchzusetzen?

Der Betrieb von Spielhallen, die nicht die Voraussetzungen für eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erfüllen oder die notwendige „unbillige Härte“ für eine Befreiung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) nicht hinreichend belegen können, wird durch das Kreisverwaltungsreferat unter Androhung von Zwangsmitteln untersagt. Im Stadtbezirk 03 ist davon kein Betrieb betroffen.

3. Wann ist mit der Schließung zu rechnen?

Siehe Fragen 1 und 2.

4. Ist die Stadt bereit, falls notwendig, den Klageweg zu beschreiten?

Die Beschreitung des Klagewegs ist der LHM nicht unmittelbar möglich. Im Falle der Untersagung des Betriebs einer Spielhalle (siehe Frage 2) steht den betroffenen Spielhallenbetreibern der Klageweg offen. Die LHM würde sich dann vor den Verwaltungsgerichten als beklagte Partei verteidigen.

Sportwetten

Im Bereich der Sportwetten besteht ein ständiger Austausch zwischen dem Kreisverwaltungsreferat und der Regierung von Oberbayern, in dem auch die zu beobachtende Häufung von Wettvermittlungsstellen thematisiert wird.

Da bislang aber von Seiten der Regierung noch keine Erlaubnisse für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen ausgereicht werden konnten, werden die Wettvermittlungsstellen derzeit von der Regierung von Oberbayern auf Antrag der privaten Veranstalter und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nur vorübergehend geduldet. Weitere Maßnahmen des Kreisverwaltungsreferats sind daher abhängig vom Verlauf der bei der

Regierung anhängigen Duldungsverfahren bzw. der weiteren Rechtsentwicklung.

Ein gesetzliches Abstandsgebot für Wettvermittlungsstellen wird das Kreisverwaltungsreferat in die nächste Verbändeanhörung zur Änderung des GlüstV einbringen. Es erscheint ähnlich wie bei Spielhallen als sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen